

1966	Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 1966	Nr. 3
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr Bundesgesetzbl. III 9240-2	61
11. 1. 66	Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen	63
31. 12. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1758 a Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Bundesgesetzbl. III 400-2	65
31. 12. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg)	65
31. 12. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 12 Abs. 3 des badischen Ortskirchensteuergesetzes)	66
31. 12. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 13 des badischen Ortskirchensteuergesetzes)	66
8. 1. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel) Bundesgesetzbl. III 7120-1	67

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	67
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	68

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Vom 6. Januar 1966

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553), geändert durch die Verordnung vom 31. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Droschken und Mietwagen müssen auf jeder Längsseite zwei Türen haben. Die Türen

zum Fahrerraum müssen von innen zu verriegeln sein.“

b) Als Absätze 3, 4, 5 und 6 werden angefügt:

„(3) Droschken und Mietwagen müssen mit einer zum Schutze des Fahrers ausreichenden kugelsicheren Trennwand zwischen den Vordersitzen und den Rücksitzen ausgerüstet sein.

(4) In Droschken und Mietwagen müssen die für die Fahrgäste bestimmten Plätze mit Sicherheitsgurten versehen sein. Auf einem im Fahrzeug anzubringenden Schild ist den Fahrgästen die Benutzung der Sicherheitsgurte zu empfehlen.

(5) Droschken und Mietwagen müssen mit einer Alarmanlage versehen sein. Diese muß der Fahrer mit der Hand oder mit dem Fuß auslösen können. Sie muß die Hupe zum Tönen

in Intervallen und die Scheinwerfer und die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten nicht für Mietwagen, die ausschließlich für den Krankentransport verwendet werden."

3. § 36 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, jedoch gelten die Einfügung in § 19 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 2 sowie § 19 Abs. 3, 4 und 5 BOKraft erst

- a) ab 1. Januar 1967 für Droschken oder Mietwagen, für die von diesem Tage ab dem Unternehmer eine entsprechende Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erteilt wird,
- b) ab 1. Juli 1968 für andere Droschken oder Mietwagen.

Bonn, den 6. Januar 1966

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Verordnung
über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen
Vom 11. Januar 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Meldung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes sind anzugeben

1. die Bestände an den in § 1 des Gesetzes genannten Erdölerzeugnissen und Erzeugnisgruppen,
2. die Bestände an
 - a) eingeführtem Erdöl,
 - b) Halbfertigerzeugnissen, die als aus eingeführtem Erdöl hergestellt gelten,
 - c) eingeführten Halbfertigerzeugnissen,
 - d) deutschem Erdöl,
 - e) Halbfertigerzeugnissen, die als aus deutschem Erdöl hergestellt gelten, und
 - f) auf andere Weise als durch Einfuhr erworbenen Halbfertigerzeugnissen,
3. die in Nummer 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Bestände, die nach § 3 Satz 2 des Gesetzes auf die einzelnen Erzeugnisgruppen angerechnet werden können,
4. die bei jeder Erzeugnisgruppe als Vorrat gehaltenen Bestände.

Die in Nummer 2 Buchstaben d bis f bezeichneten Bestände sind nur für den Schluß des Kalendervierteljahres zu melden.

(2) Der Meldung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist ein Verzeichnis der Lager beizufügen, in denen sich die gemeldeten Bestände befunden haben. Das Verzeichnis hat für jedes Lager zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung seiner örtlichen Lage,
2. Name und Anschrift des unmittelbaren Besitzers der Bestände,
3. die Angabe, welches der in § 6 des Gesetzes bezeichneten Besitzverhältnisse an den Beständen vorliegt; im Falle des § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist ferner die Menge anzugeben, über die die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Meldenden verfügen können,
4. Angaben über Art und Menge der Bestände, sofern die Bestände sich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befunden haben oder ein Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegt.

In das Verzeichnis, das der Meldung für das zweite bis vierte Kalendervierteljahr beigefügt wird, brauchen die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben nur aufgenommen zu werden, wenn eine Änderung gegenüber der Meldung für das erste Kalendervierteljahr eingetreten ist.

(3) Bei Beständen an Bord eines Seeschiffes ist an Stelle der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben der Name des Schiffes und des Hafens aufzunehmen sowie anzugeben, für welches Monatsende die Bestände als Vorrat gemeldet werden. Jedes Seeschiff gilt als ein Lager.

(4) Die Meldung ist bis zum Ablauf des Monats zu erstatten, der dem Kalendervierteljahr folgt, auf das sie sich bezieht.

§ 2

(1) In der Meldung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist für jede Erzeugnisgruppe anzugeben

1. die Menge der
 - a) eingeführten Erzeugnisse,
 - b) Erzeugnisse, die als aus eingeführtem Erdöl hergestellt gelten,
 - c) Erzeugnisse, die als aus deutschem Erdöl hergestellt gelten,
 - d) auf andere Weise als durch Einfuhr erworbenen Erzeugnisse, aufgegliedert nach Zugängen aus Tausch und sonstigen Zugängen,
 - e) ausgeführten oder an ausländische Streitkräfte gelieferten Erzeugnisse,
 - f) zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Erzeugnisse und
 - g) als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Erzeugnisse,
2. die Berechnung der als Einführer und Hersteller von Erdölerzeugnissen zu haltenden Vorratsmengen.

(2) Als Gesamtverarbeitungsschlüssel sind anzugeben

1. die Mengen des bei der Erdölverarbeitung eingesetzten
 - a) eingeführten und
 - b) deutschen Erdöls
 sowie ihre Anteile an der Summe dieser Mengen,
2. die bei der Erdölverarbeitung
 - a) angefallenen absatzbereiten Mengen an Erdölerzeugnissen, aufgegliedert nach den in § 1 des Gesetzes genannten Erzeugnisgruppen und sonstigen Erzeugnissen,
 - b) angefallenen und für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen,
 - c) eingetretenen Verarbeitungsverluste
 sowie ihre Anteile an der Summe dieser Mengen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d sind zusätzlich Name und Anschrift der Tauschpartner und die mit jedem von ihnen getauschten Mengen jeder Erzeugnisgruppe anzugeben.

§ 3

(1) Die Meldung nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes hat für jeden Kalendermonat die in § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bezeichneten Angaben zu enthalten.

(2) Die Meldung ist jeweils bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats zu erstatten.

§ 4

Die Meldung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist zu erstatten, wenn innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres

1. die eingeführten oder hergestellten Mengen der in § 1 des Gesetzes genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahresmengen überschreiten oder
2. Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, die der Unternehmer für die in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecke im laufenden Kalenderjahr liefern oder verwenden wird, die Vorjahresmengen um mehr als 10 v. H. unterschreiten werden.

Die Meldung ist bis zum Ablauf des Monats zu erstatten, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem

das in Satz 1 bezeichnete Ereignis eintritt. Die Meldung hat die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bezeichneten Angaben für das laufende Kalenderjahr bis zum Ablauf des in Satz 2 bezeichneten Kalendervierteljahres zu enthalten.

§ 5

Die Meldungen sind nach einem Muster zu erstatten, das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft herausgegeben wird.

§ 6

Mengen und Bestände sind in Tonnen anzugeben.

§ 7

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1965 — 1 BvL 21/63 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Lüdinghausen, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 1758 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit es sich um die Übertragung des Ehenamens einer Frau handelt, die vor dem 1. April 1953 geheiratet hat.
2. In § 1758 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Einschränkung „wenn das Kind noch nicht achtzehn Jahre alt ist und“ nichtig, soweit es sich um die Übertragung des Ehenamens einer Frau handelt, die vor dem 1. April 1953 geheiratet hat.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvL 31, 32/62 —, ergangen auf Vorlagen des Bundesfinanzhofs, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 6 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 33) in der Fassung des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 5) ist in Absatz 2 der Satzteil „oder ihr Ehegatte“ nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvL 2/60 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Im Artikel 12 Abs. 3 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 501) in der Fassung des Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 3) sind in Satz 1 der Satzteil „oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an“ und Satz 2, soweit er auch auf Ehen anzuwenden ist, in denen ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvR 413, 416/60 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 13 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 501) in der Fassung des Artikels II Ziffer 3 des Badischen Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 119) und in der Fassung des Artikels II Ziffer 3 des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 410 vom 21. Januar 1952 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 3) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Dezember 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 — 1 BvL 14/60 —, ergangen auf Vorlage des Oberlandesgerichts Saarbrücken, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig, soweit er den Einzelhandel mit Waren aller Art mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Waren betrifft.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Januar 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 1. 66 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	2 5. 1. 66	6. 1. 66
5. 1. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl.	5 8. 1. 66	1. 10. 65
5. 1. 66 Verordnung über eine Milchstatistik	5 8. 1. 66	1. 1. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
9. 12. 65 Verordnung Nr. 164/65/EWG der Kommission zur Festsetzung des Zusatzbetrags für getrocknetes Vollei von Hausgeflügel und zur Verringerung der Zusatzbeträge für flüssiges oder gefrorenes Vollei sowie für getrocknetes Eigelb von Hausgeflügel	208	10. 12. 65	3106
9. 12. 65 Verordnung Nr. 165/65/EWG des Rates zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung findet	210	11. 12. 65	3141
15. 12. 65 Verordnung Nr. 166/65/EWG der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Bruteier von Hausgeflügel	213	17. 12. 65	3161
13. 12. 65 Verordnung Nr. 167/65/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1966	215	20. 12. 65	3173
17. 12. 65 Verordnung Nr. 168/65/EWG des Rates über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale für Einfuhren bis zum 8. Januar 1966	215	20. 12. 65	3174
20. 12. 65 Verordnung Nr. 169/65/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1966	216	21. 12. 65	3181
21. 12. 65 Verordnung Nr. 170/65/EWG der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung Nr. 116/65/EWG betreffend die Geltungsdauer des Erstattungs Betrags bei bestimmten Ausfuhren von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern	218	22. 12. 65	3205
23. 12. 65 Verordnung Nr. 171/65/EWG der Kommission zur Verlängerung der Verordnung Nr. 21/63/EWG über die zeitweilige Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte	222	28. 12. 65	3261
13. 12. 65 Verordnung Nr. 172/65/EWG des Rates über die Abschöpfungen für Hybridmais zur Aussaat	223	29. 12. 65	3269
29. 12. 65 Verordnung Nr. 173/65/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates betreffend die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern in bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse	223	29. 12. 65	3270
28. 12. 65 Verordnung Nr. 174/65/EWG, 14/65/Euratom der Räte zur Festlegung der Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie der Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen, die bei der Berechnung der im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind	226	31. 12. 65	3309
20. 12. 65 Verordnung Nr. 15/65/Euratom des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	226	31. 12. 65	3310

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.